**Scheidung und Versorgungsausgleich**

Beitrag vom [28. August 2012](http://blog.vimami.com/2012/08/scheidung-und-versorgungsausgleich/)

**Ein Blogleser fragt:**

Meine Frau und ich leben seit sechs Jahren in Thailand und wollen uns in Thailand nach thailändischem Recht einvernehmlich scheiden lassen. Wir sind nach deutschem Recht verheiratet, unsere Ehe ist in Thailand registriert und wir besitzen eine thailändische Urkunde.

1. Gibt es ein Problem bei der Scheidung, da wir nach wie vor beide in Deutschland gemeldet sind, jedoch aus meinem Reisepass durch die jeweiligen Visa eindeutig hervorgeht, dass wir in Thailand leben?
2. Muss die Scheidung gerichtlich erfolgen, wegen der Anerkennung in Deutschland?
3. Muss für die deutsche Anerkennung der Scheidung etwas besonderes vermerkt sein, da es ja nach thailändischem Recht keinen Versorgungsausgleich gibt?
4. Kann es passieren, dass trotzdem von Amts wegen in Deutschland ein Renten­aus­gleich durchgeführt wird?
5. Kann nach Anerkennung der Scheidung im Nachhinein noch ein Rentenausgleich beansprucht werden?

**Vimami antwortet:**

Da Ihre Heirat in Thailand registriert ist und Sie eine thailändische Heiratsurkunde besitzen, können Sie sich auch in Thailand ohne Probleme scheiden lassen. Es spielt dabei keine Rolle, ob Sie beide in Thailand oder in Deutschland gemeldet sind. Damit Ihre Scheidung auch in Deutschland anerkannt wird müssen Sie sich in Thailand

* Vor dem für Sie zuständigen Familiengericht scheiden lassen.
* Das Scheidungsurteil zusammen mit der Scheidungsurkunde bei einem von der Deutschen Botschaft anerkannten Übersetzer in die deutsche Sprache übersetzen und von der Botschaft beglaubigen und legalisieren lassen.

Diese Unterlagen müssen anschliessend in Deutschland dem zuständigen Standes­amt (wo Sie beide gemeldet sind) eingereicht werden, damit Ihre Scheidung auch in Deutsch­land registriert werden kann.

Bezüglich der Regelung des Rentenausgleiches in Deutschland, sind wir leider nicht in der Lage, Ihnen eine verbindliche Auskunft zu geben, bitte wenden Sie sich hierfür direkt an die für Sie zuständige Rentenversicherung.

Wenn Sie Ihre Scheidung bis Anfang November des Jahres noch auf dem Gericht einreichen und zu einem Abschluss bringen möchten, empfehlen wir Ihnen, gemeinsam mit Ihrer Ehefrau einen Anwalt aufzusuchen und von ihm einen schriftlichen Vertrag über eine einvernehmliche Trennung ausarbeiten zu lassen. Damit kann der Anwalt mit Ihnen zusammen beim Gericht die Scheidung einreichen.

Bis zur Aushändigung des Scheidungsurteiles und der Scheidungsurkunde sind im Normalfall dann zwei Anhörungen erforderlich. Das Gericht möchte sich auf diese Weise davon überzeugen, dass auch nach der ersten Anhörung sich beide Parteien weiterhin über den Inhalt des Trennungs-Vertrages einig sind.

Kategroie [Beziehungen](http://blog.vimami.com/kategorie/beziehungen/), [Ehe und Familie](http://blog.vimami.com/kategorie/familie/) | Stichworte [Ehe](http://blog.vimami.com/stichwort/ehe/), [Gericht](http://blog.vimami.com/stichwort/gericht/), [Scheidung](http://blog.vimami.com/stichwort/scheidung/) | von [Mike Slanina](http://blog.vimami.com/author/admin/) |